

Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden

vom 11. September 2002 ¹⁾

I. Zweck und Gegenstand

§ 1

Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Politischen Gemeinden. Den Politischen Gemeinden wird ein Minimum an frei verfügbaren Mitteln gewährt. Zweck

§ 2

¹⁾ Der Finanzausgleich der Politischen Gemeinden umfasst:

1. einen Ressourcenausgleich bestehend aus einer Mindestausstattung und einer horizontalen Abschöpfung;
2. einen Lastenausgleich bestehend aus einem strukturellen Ausgleich und einem Ausgleich für Sozialhilfekosten.

Ressourcen- und
Lastenausgleich

²⁾ Für den Ressourcenausgleich und den Lastenausgleich stehen die horizontale Abschöpfung bei den Gemeinden gemäss § 5 sowie ein Beitrag des Kantons, der sich in einer Bandbreite von 3 bis 4 Prozent des Steuerertrages zu 100 Prozent des Vorjahres zu bewegen hat, zur Verfügung.

§ 3

An den Zusammenschluss von Politischen Gemeinden können einmalig Beiträge gewährt werden, wenn durch die Reorganisation der Finanzausgleich entlastet wird. Sonderbeiträge

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

²⁾ Fassung gemäss G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 25. April 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

II. Ressourcenausgleich

| | |
|-------------------------|--|
| Mindestausstattung | <p>§ 4¹⁾ Die vom Kanton gewährleistete Mindestausstattung einer Politischen Gemeinde beträgt 82 Prozent der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft pro Einwohner.</p> |
| Horizontale Abschöpfung | <p>§ 5¹⁾ Politische Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt liegt, leisten Beiträge im Ausmass von 12 Prozent dieser Überschreitung multipliziert mit der Anzahl Einwohner.</p> |
| Zentrums-gemeinden | <p>§ 6¹⁾ Den kantonalen Zentren gemäss kantonalem Richtplan wird bei der Berechnung der Mindestausstattung sowie der horizontalen Abschöpfung die Steuerkraft pro Einwohner um 12 Prozent der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft reduziert.</p> |
| Steuerkraft | <p>§ 7 Für die Festlegung der Steuerkraft pro Einwohner ist die kantonale Steuerstatistik massgebend. Es wird der Durchschnitt der dem Berechnungsjahr vorangehenden drei Jahre angewendet.</p> |

III. Lastenausgleich

| | |
|-------------------------------|---|
| Struktureller Lastenausgleich | <p>§ 8</p> <p>¹ Den Politischen Gemeinden werden die finanziellen Belastungen, die durch besondere strukturelle Verhältnisse entstehen, teilweise ausgeglichen.</p> <p>² Die Bemessung erfolgt nach der Anzahl Einwohner pro Hektare Landfläche im Verhältnis zum kantonalen Durchschnitt.</p> <p>³ Politische Gemeinden, deren Bevölkerungsdichte weniger als 50 Prozent des Durchschnitts beträgt, erhalten abgestufte Beiträge. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> |
|-------------------------------|---|

¹⁾ Fassung gemäss G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 25. April 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

⁴ Der Regierungsrat kann besondere Belastungsfaktoren zusätzlich berücksichtigen.

§ 9

¹ Den Politischen Gemeinden werden übermässige Belastungen durch Sozialhilfekosten teilweise ausgeglichen.

Lastenausgleich
für Sozialhilfe-
kosten

¹⁾² Die Bemessung erfolgt anhand des Durchschnitts der Sozialhilfekosten pro Einwohner der dem Berechnungsjahr vorangehenden drei Jahre im Verhältnis zum kantonalen Mittel. Beiträge werden ab einer Überschreitung von 120 Prozent des Durchschnitts abgestuft geleistet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

IV. Verfahren

§ 10

Das Departement für Finanzen und Soziales entscheidet über die Beitragsleistungen und legt die Zahlungsverfahren fest.

Entscheid

§ 11¹⁾

Auszahlungen an Politische Gemeinden und Beitragsleistungen an den Kanton gemäss diesem Gesetz erfolgen nur, wenn sie mindestens Fr. 1 000.– betragen.

Mindestleis-
tungen

§ 12

¹ Der Kanton führt eine Gemeindefinanzstatistik. Die Politischen Gemeinden liefern ihm dafür ihre vollständigen Jahresrechnungen und, soweit nötig, ergänzendes Zahlenmaterial.

Kontrolle

² Bei ungünstiger Entwicklung der Finanzlage einer Politischen Gemeinde kann ihr das Departement nach vorheriger Anhörung und Beratung Auflagen erteilen. Werden diese nicht erfüllt, können Finanzausgleichsbeiträge gekürzt werden.

¹⁾ Fassung gemäss G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 25. April 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

§ 13

Rückforderung

Unrechtmässig erhaltene Beiträge können zurückgefordert werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 14**¹⁾**§ 15**Aufhebung
bisherigen
Rechtes

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 15. September 1993 wird aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 25. April 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.